

Satzung der Herkomer-Stiftung

Präambel

Sir Hubert Ritter von Herkomer, Professor der schönen Künste und Ehrenbürger der Stadt Landsberg am Lech, verstorben am 31.03.1914 in Bushey/England, hat sich um die Stadt Landsberg am Lech große Verdienste erworben. Um sein Andenken sowie das Andenken seiner am 20.08.1927 in Landsberg am Lech verstorbenen Tochter Gwendydd zu ehren und deren Willen zu vollziehen, errichteten

Lady Maggie von Herkomer, Witwe des Sir Hubert von Herkomer,

und

die Stadt Landsberg am Lech,
vertreten durch den rechtskundigen 1. Bürgermeister Dr. Ottmar Baur,

mit Urkunde vom 31. August 1929 eine öffentliche Stiftung, die den Namen „Herkomer-Stiftung“ trägt.

Diese Stiftung wurde am 01. Februar 1930 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Bayerischer Staatsanzeiger vom 01. Februar 1930) genehmigt.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 stellte das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fest, dass es sich bei der Stiftung um eine von der Stadt Landsberg am Lech kommunal verwaltete, nicht jedoch um eine kommunale Stiftung handelt. Das von der Stiftung getragene Herkomer Museum (einschließlich Mutterturmanwesen) hat eine überregionale Bedeutung und Strahlkraft.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Herkomer-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landsberg am Lech. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftung hat die Werke Hubert von Herkomers, die zum Teil sogar in Landsberg am Lech entstanden sind, in Landsberg am Lech der Nachwelt zu überliefern und der Öffentlichkeit ordnungsgemäß zugänglich zu halten, und zwar im Alten Rathaus und im Mutterturmanwesen, das der verstorbene große Künstler geschaffen, selbst bewohnt und in dem er gearbeitet hat.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der künstlerische Nachlass von Sir Hubert Ritter von Herkomer (Ziffer 1) und das Mutterturmanwesen (Ziffer 2) sind auch in ihrem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, da die Originalwerke von Sir Hubert Ritter von Herkomer ebenso wie das Mutterturmanwesen niemals veräußert, belastet oder verschenkt werden dürfen.

Das Grundstockvermögen besteht aus

1. dem künstlerischen Nachlass von Sir Hubert Ritter von Herkomer (Gemälde, Graphiken, Medaillen, Orden und Einrichtungsgegenstände) entsprechend der beiliegenden Anlage 1. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung;
2. dem im Grundbuch des Amtsgerichts Landsberg, Gemarkung Landsberg am Lech Band 185 Blatt 9132, eingetragenen Mutterturmanwesen (ehemaliges Herkomeranwesen und Mutterturm), von-Kühlmann-Straße 2, bestehend aus Fl.Nr. 723 mit 3.617 m² Grund und Fl.Nr. 722 mit 3.357 m² Grund;

3. einem Rechtsanspruch gegen die Stadt Landsberg am Lech auf Übernahme aller öffentlicher und privater Lasten der Stiftung, insbesondere für das Mutterturmanwesen und die darin befindliche Herkomer-Sammlung einschließlich des Museumsbetriebs, soweit die sonstigen Mittel der Stiftung nicht ausreichen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) ist ertragsbringend anzulegen.
- (4) Zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft können Vermögenswerte des Grundstockvermögens, die nicht zu den in Absatz 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Vermögenswerten gehören, umgeschichtet werden. Jedoch ist eine Veräußerung der Vermögenswerte des Grundstockvermögens, die nicht bei Abs. 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind, nur zulässig, soweit sie den Stiftungszweck in keiner Weise beeinträchtigen.
- (5) Die erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens – mit Ausnahme der dauernd in ihrem Bestand zu haltenden Vermögensgegenstände des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 – können, nach dem Ausgleich von Verlusten aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens, einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 3. aus den im Herkomer Museum vereinnahmten Eintrittsgeldern. Die vereinnahmten Eintrittsgelder im Alten Rathaus für die Ausstellung von Werken Herkomers dienen der Stiftung für den Ankauf von Werken.
 4. aus dem Rechtsanspruch gegen die Stadt Landsberg gemäß § 4 Abs. 1 Nr.3.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane und Geschäftsgang

- (1) Die Stiftung wird entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom Oberbürgermeister und dem Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech verwaltet.
- (2) Durch die Verwaltung der Stiftung anfallende Kosten und Auslagen werden der Stiftung nicht verrechnet.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Landsberg am Lech. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsicht) wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung der Stadt Landsberg am Lech zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

§ 9
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Oberbürgermeister hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1983 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 02.08.2021

.....
(Ort, Datum)

.....
Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin der Stadt Landsberg am Lech

